



Grüß Gott

Inhalt:

- ▶ Allgemeines zur UN BRK
- ▶ Artikel 19: Teilnahme
- ▶ Vorreiter Weilheim Schongau
- ▶ Artikel 24: Bildung
- ▶ Änderung Bayerisches Schulgesetz
- ▶ Sichtweise Bayerischer Gemeindetag
- ▶ Bayerischer Aktionsplan UN BRK
- ▶ Quellen und Links
- ▶ Frage



Quo vadis - UN Behindertenrechtskonvention (BRK)

- ▶ Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- ▶ Mit der Ratifizierung 2008 der Behindertenrechtskonvention haben sich Bund, Länder und Kommunen völkerrechtlich verbindlich für die **Umsetzung inklusiver Lebensverhältnisse** für Menschen ausgesprochen.
- ▶ **Kernaussage** der Behindertenrechtskonvention ist, dass **kein Mensch** auf Grund der Art oder Schwere seiner Behinderung von den allgemeinen gesellschaftlichen Angeboten, von der kindlichen Frühförderung bis zur Erziehung in Kindergärten und Kindertagesstätten, über Schule bis hin zur beruflichen Aus- und Fortbildung und Wohnen und auch im Alter, generell ausgeschlossen werden darf.
- ▶ Mit der Behindertenrechtskonvention haben sich die unterzeichnenden Staaten verpflichtet, einen Paradigmenwechsel herbeizuführen, der es behinderten Menschen erlaubt von Anfang an bei allen Maßnahmen und Angeboten des Staates und der Gesellschaft dabei zu sein.



Schlüsselbegriffe der Konvention sind:

- ▶ Inklusion
- ▶ Barrierefreiheit
- ▶ Teilhabe
- ▶ Selbstbestimmung
- ▶ Würde
- ▶ Chancengleichheit



Was bedeutet Inklusion?

Mit „Inklusion“ ist gemeint, dass jeder Mensch vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten kann - und zwar von Anfang an, **unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, des Geschlechts oder Alters.**



Was bedeutet Inklusion?

- ▶ „Kein Mensch ist perfekt“.
Sie ist ein Appell, den ganzen Mensch zu sehen und nicht bei der Behinderung stehen zu bleiben. Wir wollen bewusst machen, dass Begrenzungen zum Leben selbstverständlich dazugehören.
- ▶ Aber nicht nur für Menschen mit Behinderung bedeutet eine „inklusive“ Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens eine Weiterentwicklung ihrer Möglichkeiten.
- ▶ Auch andere Akteure dieses Lebens, die Vereine, Gemeinden, Pfarrgemeinden, Firmen, eben alle die das Bild unserer Gesellschaft prägen, haben einen Gewinn aus einer solchen Entwicklung.
- ▶ Der Vorteil für alle liegt auf der Hand:
Mit den Menschen mit Behinderung kommen neue Ideen, andere Sichtweisen, vielfältige Talente, zusätzliches Engagement hinzu.
Das gesellschaftliche Leben wird reicher und vielfältiger!



Damit verbunden ist ein vielfältiger Perspektivenwechsel:

- ▶ vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion
- ▶ von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung
- ▶ Abwendung von einer defizitorientierten hin zu einer stärkenorientierten Wahrnehmung
- ▶ unter besonderem Hinweis die Tatsache, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt und dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen



Die Behindertenrechtskonvention hat 50 Artikel

Um die Behindertenrechtskonvention umzusetzen gibt es einen Aktionsplan der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung. Die laut Aussage der Experten mehr Sprechblasen sind - als konkrete Maßnahmen.

Für unseren Landkreis sollten wir uns mit 2 Artikel beschäftigen:

Artikel 19 : Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die
Gemeinschaft – Teilnahme

Artikel 24 : Bildung - Inklusion



Artikel 19: Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) **Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt** mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) **Menschen mit Behinderungen Zugang** zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen **gemeindenahen** Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) **gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen** für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.



Zu diesem Thema wurden schon gute Vorarbeiten im Landkreis Weilheim Schongau in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern und der Uni Siegen erstellt.

Wenn wir einen Aktionsplan für den Landkreis Miesbach erstellen wollen, können wir auf diese Erfahrungen aufbauen.

Perspektivenkonferenz Weilheim-Schongau

4. Planungsstrukturen im Landkreis Weilheim-Schongau, S.7
5. Stärken und Schwächen der Planungsstrukturen im Landkreis Weilheim- Schongau
6. Hemmende und förderliche Faktoren bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der wissenschaftlichen Begleitforschung, S.12
7. Zielperspektive, S.15
8. Zukünftige Planungsstrukturen im Landkreis Weilheim-Schongau, S.17
9. Zusammenfassung in leichter Sprache, S. 23



Stärken und Schwächen der Planungsstrukturen im Landkreis Weilheim-Schongau

Stärken:

- ▶ Beteiligung der Betroffenen: auch von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen; Beeinflussung von Lebenswelt und z.B. Arbeit
- ▶ Angebotsvielfalt
- ▶ Viele Akteure = kompetent, engagiert, fachlich und offen
- ▶ Kompetenz
- ▶ Umfassendes Knowhow der Akteure und eigene Strukturen
- ▶ Chance und Aufbruch
- ▶ Hohe Bereitschaft für Planung im Landkreis Weilheim-Schongau
- ▶ Großes persönliches Engagement
- ▶ Hohe Bereitschaft (einer Gemeinde) die Belange behinderter Menschen anzuhören, sie ernst zu nehmen und zu berücksichtigen
- ▶ Inklusionsgedanke im Kollegium implementiert, Schulprofil
- ▶ Sehr gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulamt
- ▶ Starke Stimme der Betroffenen durch Behindertenbeirat
- ▶ Behindertenbeirat vorhanden und aktiv
- ▶ Guter Informationsfluss über Selbsthilfe (Broschüre)

UN Behindertenrechtskonvention

Inklusion und Teilhabe



Schwächen:

- ▶ „Jedem Töpfchen sein Deckelchen“
- ▶ Gremien wissen zu wenig voneinander
- ▶ Schubladendenken der Organisationen
- ▶ Konkurrenz-Situation der Leistungsanbieter hemmt die Zusammenarbeit
- ▶ Keine klare Planungsstruktur
- ▶ Keine Einflussnahme auf Planungsstrukturen möglich – bedingt durch die Organisation von Schule
- ▶ Fehlende oder nicht vernetzte „Sozialplanungen“
- ▶ Einzelne Verantwortliche beteiligen sich nicht, z.B. die Krankenkassen
- ▶ Viele Angebote sind unbekannt
- ▶ Planung wenig bekannt, Verbindung zu übergeordneten Strukturen nicht vorhanden
- ▶ Planung hat keinen Einfluss auf rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. BayKiBig)
- ▶ Vorgaben aus der Bildungspolitik stimmen mit der Schulwirklichkeit nicht überein
- ▶ Kein gemeinsames Landkreisbewusstsein
- ▶ Ehrenamt im Beirat
- ▶ „oberflächliche“ Beteiligung von Betroffenen und Leistungsanbietern
- ▶ Kontrastreiche Gestaltung des öffentlichen Raumes
- ▶ Zu wenige Ansagen in den Bussen



Leitziel für die Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau

Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens, in dem sich alle Menschen anerkannt und wertgeschätzt fühlen und die Unterstützung finden, die sie wünschen und auf die sie Anspruch haben, ist in allen für das Gemeinwesen wichtigen Entscheidungsprozessen mit handlungsleitend.

Die verschiedenen Fachplanungen, Arbeitsgemeinschaften und Interessenvertretungen arbeiten zu diesem Zweck ab 2012 in einem beteiligungsorientierten und lernorientierten ‚Teilhaberat‘ (Arbeitstitel) zusammen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

- 1) Das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen soll als Normalität nachweislich akzeptiert und für alle Menschen als Gewinn wahrgenommen werden. Dies soll in einem Zeitraum von drei Jahren umgesetzt werden, insbesondere in den Lebensbereichen, in denen bisher Parallelstrukturen existieren.
- 2) In zehn Jahren sind Menschen mit Behinderungen in ihrem Umfeld in allen Lebensbereichen inkludiert. In zehn Jahren bedarf es keiner spezifischen Teilhabeplanung mehr, da ihre Belange im Rahmen einer umfassenden Sozialraumplanung berücksichtigt sind.
- 3) Umsetzung der Inklusion im Landkreis Weilheim-Schongau – soweit als möglich – innerhalb eines festzulegenden Zeitraums.
- 4) Bis 2012 ist ein regionales Planungsgremium unter Beteiligung von Interessengruppen, Leistungserbringern, Leistungsträgern usw. mit verbindlicher Organisationsstruktur und Aufgabenstellung eingerichtet. Die Initiative (Anstoß und Federführung) sollte vom Landkreis ausgehen.



Artikel 24: Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,**
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass**
- a) Menschen mit Behinderungen **nicht** aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.



Artikel 24: Bildung

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem**
- a) fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie den peer support und das Mentoring;
 - b) ermöglichen sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen,** treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher,** dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



Neues Bayerisches Schulgesetz

Es wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperation- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- b) Art. 30b wird geändert in: „Art. 30b Inklusiver Schule“



Neues Bayerisches Schulgesetz

Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht.



Neues Bayerisches Schulgesetz

Art. 30b Inklusive Schule

- (1) **Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.**
- (2) Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. Sie werden durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.
- (3) **Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln.** Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um.



Neues Bayerisches Schulgesetz Art. 30b Inklusive Schule

- ▶ Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten.
- ▶ Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen.



Die Sichtweise des Bayerischen Gemeindetags

- ▶ So gibt es keinen konkreten Ausbau- und Finanzierungsplan zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung in Bayern. Es fehlen jegliche Hinweise zu den hierfür notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen. Der Verweis auf die Haushaltsgesetzgebung ist nicht gerade hilfreich, wenn es um den Aufbau einer inklusiven Schullandschaft geht. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn es unterschiedliche Aussagen der Landtagsfraktionen zu zeitlichen Vorgaben und insbesondere über die Zukunft der Förderschulen geht. So ist die personelle Ausstattung in den Förderschulen jetzt schon als problematisch anzusehen.
- ▶ Allein um im bundesrepublikanischen Ranking einen Mittelfeldplatz zu erreichen, wären zusätzlich weitere 2.000 Lehrer/innen in dieser Schulart notwendig. Wie groß wird erst diese Lücke, wenn Lehrer/innen in die allgemeinen Schulen abgezogen werden sollen? Da sind die vom Kultusminister angekündigten zusätzlichen 200 Förderlehrer/innen im Doppelhaushalt nicht gerade der große Wurf.
- ▶ Völlig unzureichend sind die im Gesetzentwurf getroffenen Aussagen zu den finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Schulaufwandsträger.
- ▶ Zweifelsohne werden die Beförderungskosten steigen. Diese gehören zum Schulaufwand. Hinzu kommen insbesondere bei körperlich behinderten Kindern deren Schulwegbegleiter.



Fazit des Bayerischen Gemeindetags

- ▶ Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben sich in der ersten Lesung zu diesem Gesetz am 29.03.2011 selbst auf die Schulter geklopft. Von einer Sternstunde für das bayerische Parlament war mehrfach die Rede.
- ▶ Kritische Töne waren nur zwischen den Zeilen herauszuhören. So bräuchte man mehr Lehrer, eine bessere Lehrerausbildung und sogar mehr Geld.
- ▶ Von den kommunalen Schulaufwandsträgern und deren bevorstehenden Aufgaben sprach niemand.
- ▶ Wer Inklusion will, der muss Geld in die Hand nehmen und genügend Lehrer/innen bereitstellen und darf die kommunalen Schulaufwandsträger nicht zum Ausfallbürgen bestimmen.
- ▶ Erst dann ließen sich die bayerischen Kommunen von der im Landtag ausgebrochenen Jubelstimmung erfassen.



Inklusive Schule - als Schule für alle

- ▶ hohe Unterrichtsqualität
 - ▶ gelungene Teamkooperation
 - ▶ vielfältige Professionalität
 - ▶ gemeinsames Wertesystem
 - ▶ gute Rahmenbedingungen für Individualisierung und Kooperation
 - ▶ heil- und sonderpädagogische Unterstützung
 - ▶ Schule als Lebens- und Erfahrungsraum für alle
 - ▶ Inklusive Kulturen schaffen
 - ▶ Gemeinschaft bilden
- Quelle: Prof. Dr. Ulrich Heimlich, LMU München*
- ▶ PISA in Bildung eine Eins –Finnland
 - ▶ sie haben keine Förderschulen mehr, 30 Jahre Zeitraum
 - ▶ Motto “Jeder ist in etwas gut und niemand kann alles



Schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen im Umbruch – statistische Schlaglichter

- ▶ Der Behindertenbericht der Bundesregierung von Juni 2009 arbeitet zwar mit dem Zahlenmaterial von 2006, bringt aber trotzdem interessante Einblicke in die vorschulische und schulische Bildung und Förderung von Kindern mit Behinderungen.
- ▶ 2006 wurden in Deutschland insgesamt rund 484 300 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, dies entspricht einem Anteil von 5.8% aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler. 1998 betrug der Anteil noch 4.4%. Dieser Prozentsatz dürfte sich aktuell eher vergrößert haben.
- ▶ Die Anmeldezahlen für Förderschulen in Bayern liegen hoch und gehen nicht analog so deutlich zurück wie die Geburtenrückgänge.

Quelle: Vortrag Horvath

Literatur: Behindertenbericht 2009 Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode



Entwurf eines Bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention

Die Bayerische Staatsregierung hat am 3. Mai 2011 den Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vorgelegt. Bayern macht sich damit auf den Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft und erfüllt dabei auch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Menschen mit Behinderung in Bayern sollen in allen Lebensbereichen "Mittendrin statt nur dabei" sein.

Schwerpunkte des Konzepts sind:

- ▶ **Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung** für die Belange behinderter Menschen und die Achtung ihrer Rechte, ihrer Würde und ihrer Fähigkeiten.
- ▶ **Eine inklusive Bildung auf allen Ebenen**, begonnen in der frühesten Kindheit. Schon der bisherige Integrationsauftrag der Kindertageseinrichtungen beschreibt den Weg zur Inklusion. Zur Verdeutlichung soll dies im Gesetz klargestellt werden.



Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention

- ▶ **Entscheidende Grundlage für die Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen.**
Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz hat hier wesentliche Verbesserungen gebracht. Jedem Bürger müssen Zugänge barrierefrei offen stehen zu Wohnen, öffentlichen Gebäuden, Verkehr, Information, Kultur. Das vorliegende Konzept enthält hierzu eine Fülle an Maßnahmen.
- ▶ **Die Eingliederungshilfe muss zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung weiterentwickelt werden,** wie es die Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 24.11.2010 beschlossen hat. Darüber hinaus muss sich endlich auch der Bund an den Kosten dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligen.



Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention

- ▶ **Die Teilhabe am Arbeitsleben.** Hier müssen die Weichen bereits in der Schule gestellt werden. Neben einem ganzen Bündel an Maßnahmen, die behinderten Menschen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, wird die Staatsregierung das erfolgreiche Projekt "Übergang Förderschule - Beruf" weiterführen, um den Automatismus von der Förderschule in die Werkstatt zu durchbrechen.
- ▶ **Auch für die zunehmende Zahl älter werdender Menschen mit Behinderung enthält das Konzept der Staatsregierung zukunftsgerichtete Maßnahmen.** Ziel ist es, Menschen mit Behinderung möglichst auch im Alter ein Leben in vertrauter Umgebung und in ihrem bisherigen Wohnumfeld zu ermöglichen.
- ▶ **Die freie Wahl des Wohnumfeldes** ist ein zentrales Anliegen der UN-BRK. Der "Runde Tisch - Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern" erarbeitet deshalb Eckpunkte, um die Entwicklung hin zu individuellen, wohnortnahen und inklusiven Wohnformen zu unterstützen.



Quellen und informative Links zur UN BRK

- ▶ **UN BRK Aktionsplan BRD**
www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/nationaler-aktionsplan.html
- ▶ **UN BRK Aktionsplan Bayern**
www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/unkonvention.htm
- ▶ **Teilhabeplanung Weilheim - Schongau**
www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de
- ▶ **Schulische Inklusion ohne Geld und ohne Personal - Bayerischer Gemeindetag Ausgabe September**
www.bay-gemeindetag.de/information/frame3.htm
- ▶ **Caritas Speyer Handbuch Inklusion**
www.caritas-speyer.de/aspe_shared/form/download.asp,
- ▶ **VKIB Fachtagung UN-Konvention "Von der Krippe bis zur Arbeitswelt im Okt. 2011**
- ▶ www.vkib.de/402.0.html



Frage an das Gremium:

Soll man über einen Aktionsplan für den Landkreis Miesbach zur UN Behindertenrechtskonvention nachdenken?

Die Lösung für die Zukunft heißt: Nicht verzagen!

und

Habt keine Angst.

Joh. Paul 2, Antrittsrede

Danke für ihre Aufmerksamkeit.

